

Erläuterungen zur Änderungssatzung der „Satzung über kommunale Vermessungsgebühren der Stadt Cottbus“ (KommVermGeb-Satzung) vom 01.04.2003

1. Notwendigkeit der Änderungssatzung

Mit der Erstellung der Änderungssatzung zur KommVermGeb - Satzung und der Aufnahme als Teil C in die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus wird eine Vereinfachung des Verwaltungshandelns und ein Weg zum Bürokratieabbau erreicht.

Um die Struktur der KommVermGeb - Satzung vom 01.04.2003 zu vereinfachen, werden Tarifstellen zusammengefasst. Durch die Anpassung an die technische Entwicklung entfallen Tarifstellen.

Bei den analogen Kartenausdrucken werden zukünftig die DIN-Formate zusammengefasst und die Abrechnung erfolgt nach zwei Abgabeformaten. Gegenwärtig erfolgt die Abrechnung in fünf Tarifstellen.

Alle Übersichtskarten werden in einer Tarifstelle behandelt.

Die Untergliederung nach der Punktdichte bei der Abgabe der digitalen Vektordaten entfällt.

Mit der Änderungssatzung zur KommVermGeb - Satzung erhöhen sich die Preise für Kartenausdrucke und die Gebühr für digitale Daten verringert sich.

Da die Tendenz zur Abgabe digitaler Daten steigt, ist zu erwarten, dass die Einnahmen gleich bleiben.

Generell sind die Einnahmen abhängig vom Auftragsvolumen der Bürger, Ingenieurbüros und Firmen. Andere Einnahmen entstehen durch Kostenrechnende Einrichtungen und Ämter der Stadtverwaltung, wissenschaftliche Einrichtungen, Institutionen und Sonstige.

Ein Vergleich über die Entwicklung der Einnahmen für das Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006 finden Sie auf der Anlage 9.

2. Berechnung der Personalkosten

Die Berechnung für die Entgeltgruppen 8, 9 und 10 wird auf Grundlage der Dienstanweisung zur Berechnung und Durchführung von Verwaltungskostenerstattungen mit dem Fortschreibungsstand 10.07.2006 (II.20.1) vorgenommen (siehe Anlage 4).

Es wird die Sachkostenpauschale aus dieser Dienstanweisung verwendet.

3. Ermittlung der Gebühren zum Vertrieb der Erzeugnisse des Vermessungs- und Katasteramtes als analoger Auszug auf verschiedenen Papierformaten

Die Herstellungs- bzw. Aktualisierungskosten für das Stadtkartenwerk Cottbus werden nicht angesetzt, da es sich um eine betriebsnotwendige Maßnahme handelt und damit eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt Cottbus ist.

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus:

- 3.1 Fertigungszeit
- 3.2 Fertigungskosten

3.1 Fertigungszeit

Die Fertigungszeit setzt sich aus den Personalkosten für die Arbeitsschritte Antragsannahme, Gebührenberechnung, Bearbeiten sowie Drucken bzw. Plotten zusammen.

Die Antragsannahme und die Gebührenberechnung sind für jeden Antrag gleich und entsprechen zusammen 10 Minuten. Diese Arbeitsschritte werden von einem Mitarbeiter mit der Entgeltgruppe 9 ausgeführt (siehe Anlage 3).

Das Bearbeiten und Drucken der analogen Auszüge bis zum Format DIN A3 wird von einem Angestellten mit der Entgeltgruppe 9 vorgenommen, wobei das Bearbeiten und das Plotten ab dem Format DIN A2 von einem Mitarbeiter der Entgeltgruppe 8 vorgenommen wird (siehe Anlage 3).

3.2 Fertigungskosten

Die Fertigungskosten sind abhängig vom Geräteeinsatz.

Der Drucker inklusive der Toner und Module wird mittels der Fallzahlen für das Jahr 2006 extra kalkuliert, da es sich um spezielle Technik handelt, die nicht beim TUI-Arbeitsplatz berücksichtigt wurde. Die Kalkulation finden Sie auf der Anlage 6.

Ab dem Papierformat DIN A2 kommt der Plotter zum Einsatz. Der Plotter und die Tintenpatronen werden mittels der Fallzahlen für das Jahr 2006 kalkuliert, da diese nicht in der Sachkosten- bzw. TUI-Pauschale berücksichtigt werden (siehe Anlage 7).

Für die Formate DIN A4 und DIN A3 bzw. für die Format DIN A2, DIN A1 und DIN A0 wird die Gebühr gemittelt.

Es entfällt die Berechnung des Materials (Papier und Fotopapier), da dieses in der Sachkostenpauschale enthalten ist.

Für Mehrausfertigungen wird ein Rabatt von 90 % empfohlen, d.h., dass jeweils 10 % von der Gebühr der Erstaufbereitung zu entrichten sind (siehe Anlage 8).

4. Ermittlung der Gebühren zum Vertrieb der Erzeugnisse des Vermessungs- und Katasteramtes als digitaler Auszug (Vektor- oder Rasterdaten)

Die Herstellungs- bzw. Aktualisierungskosten für das Stadtkartenwerk Cottbus werden nicht angesetzt, da es sich um eine betriebsnotwendige Maßnahme handelt und damit eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt Cottbus ist.

4.1 Digitaler Auszug je angefangenen Hektar im Vektorformat

Es werden nur die Personalkosten für die Anfertigung der digitalen Daten angesetzt. Die Fertigungszeit setzt sich aus den Arbeitsschritten Antragsannahme, Gebührenberechnung, Bearbeiten sowie Brennen bzw. Versenden per E-Mail zusammen.

Die Antragsannahme und die Gebührenberechnung sind für jeden Antrag gleich und entsprechen zusammen 10 Minuten. Diese Arbeitsschritte werden von einem Mitarbeiter mit der Entgeltgruppe 9 ausgeführt (siehe Anlage 3).

Das Bearbeiten und Brennen bzw. Versenden der E-Mail wird von einem Angestellten mit der Entgeltgruppe 10 vorgenommen (siehe Anlage 3).

Die Dichte der Daten ist für die Ermittlung der Kosten irrelevant, da die Arbeitsschritte immer gleich sind. Es wird keine Unterscheidung nach Punktdichte vorgenommen.
Auf eine Rabattierung für die Abnahme mehrerer Hektar wird verzichtet.
Der Zuschlag für die besondere Datenaufbereitung je angefangener Hektar ist in der Gebühr enthalten.

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Hektar digitaler Vektordaten beträgt 17,00 € (Netto).

Die Kosten für eine CD oder DVD belaufen sich nach Angaben des Personal- und Organisationsamtes auf 0,50 € bzw. 1,00 € (Netto), die zur Gebühr hinzukommen, falls ein Datenträger benötigt wird.

4.2 Digitaler Auszug je Arbeitsblatt im Rasterformat

Es werden nur die Personalkosten für die Anfertigung der digitalen Daten angesetzt. Die Fertigungszeit setzt sich aus den Arbeitsschritten Antragsannahme, Gebührenberechnung, Bearbeiten sowie Brennen bzw. Versenden per E-Mail zusammen.

Die Antragsannahme und die Gebührenberechnung sind für jeden Antrag gleich und entsprechen zusammen 10 Minuten. Diese Arbeitsschritte werden von einem Mitarbeiter mit der Entgeltgruppe 9 ausgeführt (siehe Anlage 3).

Das Bearbeiten und Brennen bzw. Versenden der E-Mail wird von einem Angestellten mit der Entgeltgruppe 8 vorgenommen (siehe Anlage 3).

Die Gebühr für ein Kartenblatt im Rasterformat beträgt 10,00 € (Netto).

Für die Bereitstellung eines Datenträgers entstehen zusätzliche Kosten.

4.3 Laufendhaltung bereitgestellter digitaler Daten

Der Rabatt für die Laufendhaltung der digitalen Daten entfällt.

Es wird davon ausgegangen, dass das Volumen der Daten für die Laufendhaltung geringer ist und damit die Gebühren je Hektar bzw. Arbeitsblatt infolge dessen niedriger ausfallen.

5. Ermittlung der Gebühren zum Vertrieb digitaler sonstiger Übersichtskarten des Vermessungs- und Katasteramtes

Die einzelnen Tarifstellen für die Digitale Flurübersicht (alt: 62.4.8), für die Übersichtspläne der Stadt Cottbus 1: 5.000 bzw. 1: 10.000 (alt: 62.5 bzw. 62.6), für die sonstigen Übersichtspläne der Stadt Cottbus (alt: 62.7), für den Planungsatlas (alt: 62.8) und für die Flurübersicht der Stadt Cottbus 1: 25.000 (alt: 62.10) sollen in einer Tarifstelle zusammengefasst werden.

5.1 Analoge Auszüge auf verschiedenen Papierformaten

Die Gebühr setzt sich aus der Antragsannahme und Gebührenrechnung sowie den Fertigungskosten zusammen (siehe Anlage 3). Die Gebühr nach Zeitaufwand wird bei zusätzlichem Aufwand für die Datenaufbereitung angesetzt.

5.2 Digitale Auszüge in verschiedenen Ausgabeformaten

Die Gebühr errechnet sich nach dem Zeitaufwand der Datenaufbereitung je angefangene Arbeitshalbstunde und bezieht sich auf die Tarifstelle des Teils C der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus lfd. Nr. 19 (Kommunale Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes).

Zusätzlich entsteht bei Bedarf die Gebühr für den Datenträger.

6. Ermittlung der Gebühr für die Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag

Die Beantragung einer Hausnummer für ein bestehendes, zu errichtendes bzw. neu errichtetes Wohnhaus bzw. Gewerbe durch den Eigentümer erfolgt auf Antrag.

Analog der übrigen kreisfreien Städte wird die Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag zukünftig gebührenpflichtig. Weiterhin kostenlos erfolgt die Vergabe einer Hausnummer bei Hausnummernänderungen auf Grund von Straßenumbenennungen und zwingender Erfordernis von Neunummerierung sowie zur Beseitigung unklarer Nummerierungen. Die Nummerierung von Gebäuden gemäß BauGB §126 „Pflichten des Eigentümers“ ist eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung nach der lfd. Nr. 17.

Sofern eine Ortsbesichtigung erforderlich ist, erfolgt die Abrechnung zusätzlich nach lfd. Nr. 19 je angefangene Arbeitshalbstunde.

7. Besondere Gebührenermäßigung

In der Anlaufberatung bezüglich der Erstellung der Änderungssatzung zur KommVermGeb - Satzung am 09.05.2006 gemeinsam mit der Kämmererei und dem Rechnungsprüfungsamt wurde festgelegt, für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung die Gebühren zu ermäßigen.

Die bisherige Verfahrensweise der kostenfreien Abgabe und in Folge dessen die Versteuerung der nicht erhobenen Leistungen (Bewertung der Leistungen als BgA) durch das Abführen an das Finanzamt entfällt (sh. Anlage 10).

Es wird empfohlen, die Höhe der Umsatzsteuer (19 %) auf die Studenten umzulegen.

Die Ermäßigung der Leistung um 80 % wird auf Antrag des Studierenden gewährt.

Die gleiche Verfahrensweise der Ermäßigung wird für topographische Produkte den Studierenden durch die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) gewährt, sh. VVTop - Verwaltungsvorschrift über die Bereitstellung der Topographischen Ergebnisse der Landesvermessung, Punkt 5.2.4.